

et musis et vitae



## **Satzung**

**vom 06.10.1997 mit Änderung vom 06.10.2016**

### **1. Zweck des Vereins:**

Der Verein der Freunde des Willstätter-Gymnasiums (früher: Realgymnasium) Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er ist bestrebt, dem Wohl der genannten Schule und ihrer Schüler zu dienen und fördert nach Möglichkeit das Leben und den Ausbau der Schule. Er beteiligt sich an den Veranstaltungen der Schule und führt bei besonderen Anlässen eigene Veranstaltungen durch.

Er vermittelt und fördert die Verbindung der ehemaligen Schüler und Klassen und pflegt die Tradition der Schule.

### **2. Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis Willstätter-Gymnasium e.V.**“ Sein Sitz ist Nürnberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 820 eingetragen.

### **3. Dem Verein können als Mitglieder angehören:**

- a) die Eltern jetziger und früherer Schüler,
- b) die früheren Schüler
- c) die jetzigen und früheren Lehrkräfte der Schule,
- d) Freunde und Gönner der Schule.

### **4. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft wird durch formlose Anmeldung und Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags erworben.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

Der Vorstand kann den Abiturienten eines Jahrgangs der Schule eine befristete beitragsfreie Mitgliedschaft gewähren.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären; er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluß kann bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben; die Entscheidung ist ihm durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben.

Die Mitglieder erkennen die Satzung an; sie verpflichten sich, die Interessen des Vereins und die Arbeit des Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen und den Jahresbeitrag zu entrichten. Freiwillige höhere Beiträge und Geld- oder Sachspenden, sowie Stiftungen und Vermächtnisse sind erwünscht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber volles Stimmrecht.

Bei den anderen beitragsfreien Mitgliedern ruht das Stimmrecht auf die Dauer der Beitragsfreiheit.

## **6. Organe des Vereins:**

Vorstand und Mitgliederversammlung sind die Organe des Vereins.

## **7. Der Vorstand, seine Rechte und Pflichten:**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, dem Schulleiter und dem Vorsitzenden des jeweiligen Elternbeirates. Die beiden Zuletztgenannten sollen Mitglieder des Vereins sein; in diesem Falle können sie zugleich eines der vorgenannten Ämter mitübernehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen; er kann aus den Mitgliedern weitere, auch auswärtige Beisitzer zu seiner Unterstützung berufen.

Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter zu unterzeichnen. Auf Beschluß des Vorstandes können die Protokolle so geführt werden, daß der Schriftführer nur die Beschlüsse niederschreibt.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein in

Empfang und quittiert dieselben allein. Zahlungen für Vereinszwecke leistet er nur auf Anweisung des Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Vorstandes beruft der erste Vorsitzende ein. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung dieser Tätigkeit.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden des Elternbeirats und des Schulleiters wird der Vorstand jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **8. Die Mitgliederversammlung, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die jährliche Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie findet regelmäßig im Oktober statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Sie ist eine Woche vorher am Schwarzen Brett der Schule bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht, den Rechnungsbericht des Schatzmeisters, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer sowie über die Höhe des Jahresbeitrages.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung können auf Beschluß des Vorstandes die Schülersprecher eingeladen und gehört werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Gültig wird dieser Beschluß jedoch erst dann, wenn die Auflösung auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat 4 Wochen nach der erstgenannten Versammlung stattzufinden. Hierzu sind sämtliche Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher einzuladen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Wahlen ist, wenn sich die Mitglieder nicht einstimmig für eine Wahl auf Zuruf aussprechen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder oder mindestens 50 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Die Tagesordnung für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand aufzustellen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich.

## **9. Geschäftsjahr:**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **10. Verwendung der Vereinsmittel:**

Vermögen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwaigen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **11. Auflösung des Vereins:**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die etwa vorhandenen Mittel der Schulleitung des Willstätter-Gymnasiums Nürnberg mit der Bestimmung zu übergeben, daß sie für Zwecke der Schule, besonders zur Förderung würdiger Schüler, verwendet werden.

=====